

*Proposition du Chef du Département politique, J. Furrer,  
au Conseil fédéral*

Bern, 13. Oktober 1849

Schon im Juni dieses Jahres beschloss der Bundesrath<sup>1</sup>, auf das förmliche und offizielle Begehren der Regierung von Neuenburg, sie allen fremden Staaten gegenüber in die gleiche Lage zu versetzen wie die übrigen Stände, bei der Regierung von Preussen die geeigneten Schritte zu thun. Dieser Gegenstand musste aber aus begreiflichen Gründen in Folge der Kriegsergebnisse in Deutschland liegen bleiben.

Abgesehen von dem bereits gefassten Beschlusse, welcher der Regierung von Neuenburg mitgetheilt wurde, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes sehr wünschbar ist. Denn einerseits bilden die nie aufgegebenen Ansprüche Preussens einen steten Anhaltspunkt zur Einmischung in schweizerische Angelegenheiten, ja sogar unter Umständen zu einem bedrohlichen Auftreten unter der Firma der Verfolgung von Rechten, und anderseits bleibt die Bevölkerung von Neuenburg stets in einer politischen Spaltung und Zerrissenheit, die nur dann aufhören kann, wenn die Hoffnung auf preussischen Schutz beseitigt ist und die Bande gänzlich zerrissen sind, welche Neuenburg an das Haus Hohenzollern knüpften.

Wenn man sich von der Nothwendigkeit der Beseitigung dieses Zustandes überzeugt, so kommen zwey Fragen zur Sprache:

1. Ist der jetzige Zeitpunkt geeignet, den Gegenstand bey Preussen in Anregung zu bringen?
2. In welcher Weise soll es geschehen?

Die erste Frage muss das Departement in bejahendem Sinn beantworten. Die Zustände in Deutschland sind noch ziemlich loker; sie befinden sich im Übergang zu einer neuen Gestaltung dieses Landes; die Staaten Deutschlands und beson-

---

1. Cf. *la proposition du Département politique au Conseil fédéral du 31 mai 1849 (non reproduite) et la décision du Conseil fédéral du 1er juin 1849* (E 1004 1/3, n° 1346).

ders Preussen haben das höchste Interesse an dieser Entwicklung und Fragen wie die Neuenburgische werden jetzt schwerlich mit einer besondern Schwierigkeit und Importanz behandelt. Unverkennbar geht aber die Richtung der Zeit dahin, den Grossmächten Deutschlands eine festere und gediegnere Stellung nach Aussen zu verschaffen und namentlich Preussen dürfte eine hervorragende Stellung im künftigen Deutschen Bunde einnehmen und eine centrale Gewalt erlangen, welche für die Schweiz nur drückend seyn kann und doppelt gefährlich werden müsste, wenn Preussen dazumalen noch rechtsbegründete Ansprüche auf Neuenburg behaupten würde. Es ist daher gewiss hohe Zeit, auf Erledigung des Anstandes hinzuwirken und den Abschluss der neuen politischen Gestaltung Deutschlands nicht abzuwarten. Dazu kommt der Umstand, dass gegenwärtig die gegen die Schweiz gereizte Stimmung Preussens, welche eine natürliche Folge der Flüchtlingsangelegenheit, der Retention der Waffen und vielleicht sogar des badischen Aufstandes selbst war, einer versöhnlicheren Stimmung Platz machen musste und endlich sind dem Departement zwar privatim, aber von wohlunterrichteter Seite bestimmte Winke zugekommen, dass die Angelegenheit gegenwärtig nicht ungünstig aufgenommen werden dürfte.

Bey der zweyten Frage geht das Departement von der Ansicht aus, dass man, um den Zweck zu erreichen, auch die geeigneten Mittel anwenden müsse, vorausgesetzt natürlich, dass sie den Rechten und der Ehre der Schweiz nicht entgegen seyen. Um diese Mittel zu finden, muss man vor allem aus über zwey Punkte sich keine Illusionen machen, nämlich:

1. Die blosse Beschwerde über die Verweigerung der Legalisation der Unterschrift des Kanzlers führt offenbar zu keinem Ziel, was der Bundesrath der Regierung von Neuenburg selbst erklärte mit Schreiben vom 28. April<sup>2</sup> h. a. Damals wäre es zwar noch möglich gewesen, diese Beschwerde allein mit Abstrahirung von der Hauptfrage zu begründen. Allein seit die preussische Gesandtschaft den Grund der Verweigerung der Visas in neuenburgischen Acten officiell mittheilte, hätte es keinen Sinn mehr, eine Beschwerde zu formuliren, ohne auf den officiell bekannten Grund derselben einzutreten und es liesse sich mit der grössten Bestimmtheit eine abschlägige Antwort voraussehen. Zudem darf wohl angenommen werden, dass ein solches Ignoriren der Hauptsache eine sehr verletzende Wirkung äussern müsste.

2. Man darf sich auch darüber keine Illusion machen, was Preussen jedenfalls und in dem für die Schweiz günstigsten Fall behaupten wird, und man kann daher, wenn man einen Erfolg will, nicht eine Fassung wählen, die von vornherein den preussischen Standpunkt ganz ausschliesst und seine Stellung wohl gar verletzt. Nach allem, was wir über die Angelegenheit vernehmen konnten, wird Preussen schwerlich auf die Beibehaltung seiner bisherigen Rechte oder gar auf der Restitution derselben beharren, allein es wird auf der andern Seite kaum eine einfache Verzichtleistung aussprechen, bloss darum, weil wir es wünschen. Preussen will jedenfalls die Form retten und mit einer Anerkennung seiner Rechte, und zwar schwerlich ohne onerosen Titel für Neuenburg, den Act der Trennung schliessen; und wollen wir eine besondre Grossmuth voraussetzen, so wird Preussen vielleicht diejenige Summe, welche es etwa als Recognition seiner Rechte fordert, zu

---

2. *Non reproduite.*

Gunsten des Kantons Neuenburg verwenden. Mindestens diese Consequenzen muss man sich denken und daher den Gegenstand eher auf sich beruhen lassen, wenn man glaubt, dass dieselben einen entschiedenen Widerstand finden werden. Das Departement ist nicht dieser Ansicht, sondern glaubt, dass die gänzliche Lostrennung von Neuenburg und die Beseitigung aller künftigen Verwicklungen — auch abgesehen von einem wirklichen casus belli — für die Eidgenossenschaft und den Kanton Neuenburg ein nicht unbedeutendes Opfer werth sey.

Aus diesen Gründen schlägt das Departement vor, den Gegenstand *jetzt* an Hand zu nehmen und zwar in der Weise, dass die bereits pendente Angelegenheit der Legalisationen als Veranlassung benutzt, dabei aber auf den Grund der Verweigerung eingetreten, der Stellung Preussens in einer Weise erwähnt wird, welche die Möglichkeit einer Unterhandlung nicht ausschliesst, und dass endlich die Wünschbarkeit der Erledigung dieser Frage auf dem Wege der Verständigung ausgesprochen wird.

Zu diesem Behufe legt das Departement folgenden Entwurf zu einer Note an die Preussische Regierung vor.<sup>3</sup>

ANNEXE

E 2/441

*Le Conseil fédéral,  
au Ministère des Affaires étrangères de Prusse, A. von Schleinitz*

*Minute  
N*

Bern, 8. November 1849

Der Schweizerische Bundesrath beabsichtigte schon vor geraumer Zeit, bey der K. Preussischen Regierung eine Angelegenheit zur Sprache zu bringen, welche für die Eidgenossenschaft ein nicht unbedeutendes Interesse hat. Die Ereignisse der vielbewegten Zeit liessen aber diese Angelegenheit in den Hintergrund zurüktreten.

Im Frühling dieses Jahres hat nämlich die K. Preussische Gesandtschaft sich wiederholt geweigert, auf verschiedenen Aktenstücken, welche zum Gebrauch in den Königlichen Preussischen Staaten bestimmt waren, die Ächtheit der Unterschrift des Eidgenössischen Kanzlers zu beglaubigen. Auf erhobene Beschwerde derjenigen Kantonsregierungen, unter deren Schutz die Inhaber der fraglichen Papiere standen, beschloss der Schweizerische Bundesrath, die Königliche Preussische Gesandtschaft um gefällige Mittheilung der Gründe zu ersuchen, welche jene Weigerung veranlassen.<sup>4</sup> Mittelst Note vom 11. Mai<sup>5</sup> h. a. hat S. Excellenz Herr Geh. Legationsrath von Sydow, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister S. Majestät des Königs von Preussen, Folgendes erwiedert:

«Die Königl. Gesandtschaftskanzley unterzieht sich der Beglaubigung der Unterschrift des Eidgenössischen Kanzlers auf den für den Gebrauch in den Königl. Staaten bestimmten Documenten mit stets gleicher Bereitwilligkeit. Eine Ausnahme hievon macht sie nur in Gemässheit der unter dem 1ten, 3ten und 11. März v. J.<sup>6</sup> an den hohen Vorort und unter dem 26. November v. Js. und 12. Januar<sup>7</sup> d. J. an den Tit. Bundesrath der Eidgenossenschaft gerichteten Acten des Unterzeichneten hinsichtlich solcher Aktenstücke, welche vor der Beglaubigung durch die Eidg. Kanzlei von

3. Cf. *Annexe*.

4. *Note du 9 mai 1849, non reproduite*.

5. *Non reproduite*.

6. *Non reproduites*.

7. *Non reproduites*.

einer der im Fürstenthum Neuenburg zur Zeit thatsächlich bestehenden Behörden beglaubigt oder von einer solchen Behörde ausgestellt worden sind.»

Es kann der K. Preussischen Staatsregierung nicht entgehen, dass bey diesem Verfahren die schweizerischen Angehörigen in eine ganz ungleiche Stellung versetzt werden und zwar nicht nur die Bürger des Kantons Neuenburg, sondern auch die Bürger anderer Kantone, welche in Neuenburg wohnen und dadurch in den Fall, oft sogar in die Nothwendigkeit versetzt werden, sich der Mitwirkung der gegenwärtigen Neuenburgischen Behörden zu bedienen, um gewisse für ihr Fortkommen oder für ihre privatrechtlichen Verhältnisse erforderlichen Dokumente zu erhalten. Bey der Unmöglichkeit, solche auszuwirken, kann unter Umständen der grösste Nachtheil und Verlust für schweizerische Angehörige entstehen. Hieraus entsteht für den Bundesrath die Verpflichtung, sich bey der Königlichen Preussischen Staatsregierung angelegentlich zu verwenden, dass die angeordnete Beschränkung in der Legalisation von Dokumenten möchte aufgehoben werden. Es beruht auf allgemein anerkannter Übung, dass die in einem Staate accreditirten fremden Gesandten auf Verlangen die Ächtheit der Unterschrift in Erlassen der Staatsregierung bezeugen, weil ohne dieses ein Verkehr mit den Behörden des andern Staates gar nicht gedenkbar ist. Ein solcher liegt aber sehr im Interesse der beydeitigen Angehörigen und wird auch überall zwischen Staaten, die in einem freundschaftlichen Verhältnisse stehen, gepflogen und unterstützt. In diesem Sinn hat der Bundesrath immer preussischen Behörden oder Privaten gegenüber gehandelt und er darf daher wohl die Erwartung aussprechen, dass die Angehörigen der Schweiz auf gleiche Weise behandelt werden. Aus der oberwähnten Antwort der K. Preussischen Gesandtschaft kann der Bundesrath zwar mit Vergnügen entnehmen, dass die K. Preussische Staatsregierung die nämlichen Grundsätze der Schweiz gegenüber als Regel festhalten will, wie denn auch der officielle Geschäftsverkehr stets in freundschaftlicher Weise fortgedauert hat. Allein es wird dort eine Ausnahme aufgestellt, welche nicht nur, wie früher bemerkt wurde, ihre Wirkungen über die Angehörigen des Kantons Neuenburg hinaus auf andre Schweizerbürger ausdehnt, sondern auch die bisherige und althergebrachte Stellung der Kantone nach Aussen gänzlich verändert. Denn es war schon in den frühern Bundesverfassungen begründet, dass sämtliche Kantone dem Bunde gegenüber die gleichen Rechte und Pflichten hatten, dass sie in demselben die gleiche Stellvertretung nach aussen fanden und durch ihn auf die gleiche Behandlung in dem Verkehre mit auswärtigen Staaten Anspruch machten, insoweit nicht besondere, durch die Eidgenossenschaft gutgeheissene Staatsverträge einzelnen Kantonen besondere Vortheile zuwandten. Hier handelt es sich nun nicht um irgend eine Begünstigung, sondern nur um gleiche Behandlung sämtlicher Schweizerbürger, in welchem Kanton sie auch wohnen mögen und zwar nach Grundsätzen des internationalen Verkehrs, welche die K. Preussische Gesandtschaft selbst der Schweiz gegenüber *als Regel* anwenden will. Der Bundesrath vermag daher in der aufgestellten Ausnahme keinen andern Zweck zu erblicken, als den, dass aus der Legalisation von Dokumenten, welche von Neuenburgischen Behörden ausgestellt oder beglaubigt sind, nicht auf eine Anerkennung derselben von Seite der K. Preussischen Staatsregierung geschlossen werden könne. Allein der Bundesrath kann zwischen der gewünschten Legalisation und der Anerkennung der gegenwärtigen Stellung Neuenburgs keinen innern Zusammenhang finden. Denn es handelt sich nicht um die Anerkennung und Gutheissung der Unterschrift einer Neuenburgischen Behörde, sondern um die Anerkennung der Unterschrift einer Eidgenössischen Behörde, mit welcher die K. Preussische Gesandtschaft in beständiger offizieller Verkehrsverbindung steht. Zudem hat Hochdieselbe über den neuen Zustand des Kant. Neuenburg wiederholt bestimmte Erklärungen und Verwahrungen abgegeben, so dass in dieser Beziehung über die Ansicht der K. Preussischen Regierung kein Zweifel obwalten kann. Hieraus schöpft der Schweizerische Bundesrath die Überzeugung, dass die angeordnete Maassregel, welche so sehr die einzelnen Schweizerbürger beeinträchtigt, nicht erforderlich ist, um den Zweck zu erreichen, welchen die K. Preussische Regierung sich vorgesetzt zu haben scheint.

Es könnte übrigens dem Schweizerischen Bundesrath nur angenehm seyn, bei dieser Gelegenheit die Neuenburgische Frage, welche den Gegenstand jener Verwahrungen bildet, einer freundschaftlichen Erledigung entgegenzuführen. Die Umgestaltung der schweizerischen Bundesverfassung, die eigenthümliche Stellung Neuenburgs, das in allen Eidgenössischen Verhältnissen von dem Fürsten unabhängig, und auch im Innern dem Wesen nach mit vorherrschend republikanischen Einrichtungen versehen war, die Ereignisse in diesem Kanton, das geringe Interesse, welche

17 OCTOBRE 1849

119

er für die Macht der K. Preussischen Krone darbietet, der bedeutende und dauernde Einfluss, den so viele ähnliche Ereignisse unsrer Zeit für die Zukunft äussern und der auch an Deutschlands neuer Gestaltung nicht spurlos vorübergeht, — alle diese Momente können der erleuchteten K. Preussischen Regierung nicht entgehen. Von Wohlderer Weisheit und der grossherzigen Gesinnung Sr. Majestät des Königs lässt sich erwarten, dass Allerhöchstdieselben, um den Frieden des Kantons Neuenburg zu befördern, zur Hebung der obwaltenden Anstände geneigte Hand bieten werden.